



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden, öffentlich zugänglichen Gastwirtschaftsbetriebes (Festwirtschaft)

Das Gesuch (inkl. Beilagen) muss gemäss §4 VGG mindestens **vier Wochen** vor dem Anlassdatum vollständig ausgefüllt, **per Post** eingereicht werden.

1. Gesuchsteller/-in (Zwingend Privatadresse angeben und in Blockschrift vollständig ausfüllen.)

Institution/Org.	_____	Name/Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ / Ort	_____
Mobile	_____	Tel. G.	_____
E-Mail	_____	Geburtsdatum	_____

2. Anlass / Festwirtschaft

Anlass _____
 Örtlichkeit: _____
 Grösse m² _____
 Anzahl Personen _____

Art des Betriebes:

- Festwirtschaft mit Alkoholausschank
 Festwirtschaft ohne Alkoholausschank
 vorübergehender Klein- und Mittelverkauf

Hinausschiebung der Schliessstunde:

Betriebszeiten: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ich habe die gesetzlichen Bestimmungen und die Massnahmen zum Jugendschutz zur Kenntnis genommen (nachfolgende Seite).

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Wird durch das DLZ Sicherheit ausgefüllt.

Verfügung Nr. _____

1. Das Patent wird gemäss Antrag erteilt.
2. Das Patent wird mit Auflagen und Bedingungen gemäss Rückseite erteilt.
3. Die Hinausschiebung der Schliessungsstunde wird bewilligt.
4. Die Hinausschiebung der Schliessungsstunde wird eingeschränkt bewilligt gemäss Rückseite.
5. Die Gebühren betragen: Fr. _____ Patent
 Fr. _____ Verlängerung
 Fr. _____ Schreib – und Zustellgebühr
 Fr. _____ Total (sep. Rechnung)
6. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dienstleistungszentrum Sicherheit

Sicherheitsvorsteherin: _____ Sicherheitssekretär: _____

Thalwil, _____

Ursula Lombriser

Christoph Ehrler

Beilagen: Merkblatt Gesetzliche Bestimmungen / Jugendschutzmassnahmen sowie Hinweisschild
 Verteiler: Gesuchsteller / Gemeindepolizei / Feuerpolizei / Lebensmittelkontrolle / Akten

Veranstaltungen und Festwirtschaften

• Gesetzliche Bestimmungen sowie Massnahmen zum Jugendschutz

Jedes Jahr finden in Thalwil unzählige Festveranstaltungen statt, die einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Gemeinde leisten. Einem gelungenen Anlass geht stets eine gute Organisation voraus.

In Anlehnung an § 1 des Gastgewerbegesetzes bedürfen öffentliche Veranstaltungen, bei welchen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, einer Bewilligung. Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle.

A. Gesetzliche Bestimmungen

Die wichtigsten Grundlagen finden sich in folgenden Gesetzen: Alkoholgesetz (AlkG), Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Verordnung (LGV), Strafgesetzbuch (StGB), Gastgewerbegesetz (GGG), Gesundheitsgesetz (GesG) sowie in der kommunalen Polizeiverordnung. Missachten der Gesetze wird mit Busse bestraft.

- Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige sind verboten.
- Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Spirituosen, Aperitifs und Alkopops an unter 18-Jährige sind verboten.
- Die Abgabe und der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene sind verboten.
- Am Verkaufspunkt muss deutlich sichtbar darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. ➤ **Schilder sind zu beziehen beim DLZ Sicherheit oder über www.samowar.ch.**
- Eine Auswahl alkoholfreier Getränke ist nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden.
- Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.
- Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.
- Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit dürfen Drittpersonen nicht belästigen.
- Tonwiedergabegeräte im Innern: Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.
- Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.
- Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 Dezibel müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, gemeldet werden. ➤ **www.schallundlaser.zh.ch**
- Bei Zeltbauten ab 100 Personen ist der Feuerpolizei der Gemeinde Thalwil eine unterzeichnete Checkliste einzureichen.
- Für grössere Veranstaltungen kann die Gemeinde (DLZ Sicherheit) ein Sicherheitskonzept inkl. Verkehrs- und Parkierungskonzept sowie ein Abfallkonzept verlangen.

B. Massnahmen zum Jugendschutz

Die Gemeinde Thalwil

- wünscht, dass sich Festveranstalter bewusst und konsequent verhalten beim Verkauf von Tabak und Alkohol an junge Mitmenschen. Die Umsetzung des Jugendschutzes ist besonders an Festen und grösseren Anlässen nicht immer einfach. Es herrscht Hochbetrieb, die Jugendlichen sehen oft älter aus, fühlen sich erwachsen und möchten dies mit Alkoholkonsum betonen;
- legt Wert drauf, dass sich die Gesuchstellenden mit den zutreffenden möglichen Massnahmen auseinandersetzen. Daher ersuchen wir Sie, die nachstehenden Hinweise zu beachten und Ihre Vorgehensschritte zur Einhaltung des Jugendschutzes selber festzulegen, zum Beispiel:
 - Bar- und Serviceverantwortliche werden bestimmt und über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen informiert.
 - Es wird eine Ausweispflicht für den Ausschank von Alkohol festgelegt und das Bar- und Servicepersonal entsprechend informiert.
 - Das Bar- und Servicepersonal wird instruiert, wie es sich korrekt Verhalten und wie es in schwierigen Situationen reagieren kann (wo kann man sich Hilfe holen?).
 - Mindestens drei alkoholfreie Getränke werden ins Sortiment aufgenommen und günstiger angeboten als alkoholhaltige.
 - Jugendliche werden dazu motiviert, alkoholfreie Getränke zu wählen
 - **siehe FunkyDrinks – www.fachstelle-asn.ch**
 - Gäste, die Jugendliche mit Alkohol versorgen, werden auf die gesetzlichen Grundlagen (Abgabe nur an 16 bzw. 18-Jährige) hingewiesen.
 - An Anlässen für Jugendliche werden keine alkoholischen Getränke angeboten.
 - **siehe FunkyDrinks**
 - Es wird eine Alterslimite für den Eintritt zur Veranstaltung festgelegt.
 - Es werden farbige Armbänder eingesetzt, um das Alter der Besucher zu bestimmen.
 - **www.samowar.ch**
 - Ein neutraler Sponsor wird einem Alkohollieferanten vorgezogen.
 - Die Info- und Schulungsveranstaltung „Alkoholkonsum Jugendlicher – die Festveranstalter handeln“ der Suchtpräventionsstelle Samowar wird besucht.
 - **www.samowar.ch**

C. Generelle Massnahmen

- Es wird das Fahrerprojekt "be my angel tonight" organisiert. ➤ **www.bemyangel.ch**
- Angeheiterte Personen werden auf ihre Verkehrsuntüchtigkeit angesprochen.
- Wer sich als nüchterner Fahrer verpflichtet, erhält ein alkoholfreies Gratisgetränk.
- Fahrpläne für den öffentlichen Verkehr werden beim Ausgang gut sichtbar angebracht.
- Wichtige Telefonnummern für Notfälle (Polizei, Sanität, Sicherheitsdienst, Organisationskomitee etc.) werden an den Verkaufspunkten angebracht.
- Getränke werden nicht in Gläsern oder Flaschen abgegeben (Verletzungsgefahr).
www.saubere-veranstaltung.ch
 - **Die Gemeinde gibt Plastikbecher gratis ab, zu beziehen über das DLZ Gesellschaft, Markschefin Brigitt Böni, 044 723 22 12 / markt@thalwil.ch**

Ist das Gesuch vollständig ausgefüllt und sind alle Beilagen vorhanden? (Nur mit vollständigen Gesuchsunterlagen kann der Bewilligungsprozess eingeleitet werden!) Unvollständig eingereichte Gesuchsunterlagen werden retourniert.

Einsenden an: Gemeinde Thalwil, DLZ Sicherheit, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil